

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und es werden die Worte „unter dem fachorientierten Aspekt“ gestrichen.

cc) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 571)“ durch die Worte „des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Im Bereich des Schwerpunktstudiums sind zwei zusätzliche Haupt- oder Oberseminare nachzuweisen (siehe § 20 Abs. 1 Nr. 4); davon kann ein Seminar aus einer anderen Fakultät gewählt werden.“

11. In § 24 Abs. 4 Nr. 3 und Absatz 5 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Fundamentaltheologie mit Religionsphilosophie“ durch die Worte „Fundamentaltheologie und Theologie der Ökumene“ ersetzt.

12. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

13. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Zahl „4,00“ durch die Zahl „4,0“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

14. Es wird folgender § 26 a eingefügt:

#### „§ 26 a

##### Freier Prüfungsversuch

(1) Ist die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum jeweiligen Regeltermin (§ 3 Abs. 6) der Teile 1 und 2 vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt. Wird der 2. Teil nicht termingerecht abgelegt, verfallen alle bereits erbrachten Leistungen des freien Prüfungsversuchs. Nach § 7 anerkannte Studienzeiten werden angerechnet, Urlaubssemester nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das bessere Ergebnis zählt. Diese Bestimmung gilt nur, wenn sich der Student zum nächsten regulären Prüfungstermin zur erneuten Ablegung der Prüfung meldet und diese ablegt.

(3) Falls der freie Prüfungsversuch nicht bestanden wird, können dabei bestandene Fachprüfungen auf Antrag im Rahmen der regulären Diplomprüfung angerechnet werden, sofern sich der Stu-

dent zum nächsten regulären Prüfungstermin meldet und die Prüfung ablegt.“

#### § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studenten, die sich bei Inkrafttreten der Satzung bereits im Grundstudium befinden, legen die Diplomvorprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

(3) Studenten, die sich bei Inkrafttreten der Satzung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 24. Februar 1999 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 5. November 1999, Nr. X/4- 5e65a (B) - 6/51 351.

Bamberg, den 1. Februar 2000

Prof. Dr. A. Hierold  
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Februar 2000 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2000.

KWMBI II 2000 S. 391

221021.0853-WFK

### Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 10. Februar 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 1999 (KWMBI II S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. j werden die Worte „Kurs zur Physiologie der Pflanzen“ durch die Worte „Pflanzenphysiologisch-Biochemisches Praktikum“ ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Biologie von dreieinhalb Stunden Dauer und zwei mündlichen Prüfungen in Physik und Chemie von je etwa 30 Minuten Dauer. Die schriftliche Prüfung wird in zwei Teile gegliedert, die innerhalb von 10 Tagen stattfinden. Prüfungsinhalt ist hierbei der Stoff der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, im ersten Teil in Biochemie, Genetik und Mikrobiologie, im zweiten Teil in Botanik und Zoologie.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „und aus der mündlichen Prüfung im biologischen Wahlfach“ gestrichen.

3. § 24 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch einen Schein:

a) Je 1 Grundkurs in Genetik und Mikrobiologie

b) 1 Großpraktikum in einem der nachstehenden Fächer als Hauptfach:

Biochemie	Mikrobiologie
Biophysik	Zell- und Entwicklungsbiologie
Botanik	Zoologie
Genetik	

c) 1 Forschungs- oder Wahlpflichtpraktikum aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches

d) 1 Schwerpunktpraktikum aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches

e) Weitere Praktika aus den nachstehend aufgeführten biologischen und nicht-biologischen Nebenfächern:

A) Biologische Fächer:	
Biochemie	Mikrobiologie
Biophysik	Zell- und Entwicklungsbiologie
Botanik	Zoologie
Genetik	

B) Nicht-biologische Fächer innerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie  
Theoretische Physik  
Experimentalphysik  
Mathematik

C) Nicht-biologische Fächer außerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Bodenkunde  
Geographie  
Immunologie  
Medizinische Mikrobiologie  
Psychologie  
Rechtswissenschaft  
Wirtschaftsinformatik  
Wissenschaftsgeschichte

Es müssen zwei Nebenfächer gewählt werden, von denen eines ein biologisches sein muß. Werden zwei biologische Nebenfächer oder ein biologisches und ein aus der medizinischen Fakultät angebotenes Nebenfach gewählt, so muß zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie und Zell- und Entwicklungsbiologie das Nebenfach Botanik oder Zoologie gewählt werden. Die Fächer Mikrobiologie und Medizinische Mikrobiologie können nicht kombiniert werden.

Die Zuordnung der Praktika zu den einzelnen Haupt- und Nebenfächern regelt die Studienordnung.“

4. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Hauptfach“ durch die Worte „in einem von der Fakultät angebotenen biologischen Fach“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. Dezember 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 28. Januar 2000 Nr. X/4-5e69b(3)-6/3 238.

Regensburg, den 10. Februar 2000

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2000 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2000.

KWMBI II 2000 S. 392

221021.0656-WFK

### Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Fach Philosophie als Haupt- und Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs (Studienordnung Magister Philosophie)

Vom 14. Februar 2000

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung: